



01. Juni 2017

Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Schulbüchern an der Helene-Lange-Schule

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Sie können die Schulbücher für das kommende Schuljahr gegen Zahlung einer Leihgebühr von der Schule ausleihen. Zusammen mit der Leihgebühr muss auch das Kopiergeld überwiesen werden. Dieses Kopiergeld muss nach §71 NSchG für **alle** Schülerinnen und Schüler gezahlt werden, auch wenn Sie nicht an der Schulbuchausleihe teilnehmen möchten. Die Leihgebühr beträgt 69 € und das Kopiergeld 10 €.

Der beiliegenden Schulbuchliste können Sie entnehmen, welche Lernmittel Sie für das neue Schuljahr für Ihr Kind ausleihen können und welche Arbeitsmittel (Arbeitshefte, Atlas, etc.) Sie für Ihr Kind kaufen müssen.

Als verbindliche Anmeldung zur Teilnahme an der Schulbuchausleihe gilt die pünktliche Zahlung der Leihgebühr (Befreiung s.u.) bis Freitag, den 09.06.2017 auf folgendes Konto sowie ggf. die pünktliche Abgabe von Nachweisen.

Helene-Lange-Schule, Sparkasse Hannover

IBAN: DE 88 2505 0180 0900 1050 70 BIC: SPKHDE2HXXX

Verwendungszweck: Name, Vorname Ihres Kindes, NEUE 5

Bitte geben Sie bei der Überweisung den Namen Ihres Kindes sowie den Betreff NEUE 5 an.

Wenn Sie die Zahlungsfrist bzw. Nachweispflicht (s.u.) nicht einhalten, entscheiden Sie sich dafür, alle Lernmittel rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beschaffen.

Bitte geben die Sie ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung zur Teilnahme am Leihverfahren bis **Freitag, den 09.06.2017** im Sekretariat ab.

Folgende Ermäßigungen und Befreiungen sieht der Gesetzgeber vor:

Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern erhalten nach Vorlage einer Schulbescheinigung (o. ä.) eine **Ermäßigung** der Leihgebühr um 20%. Die ermäßigte Leihgebühr beträgt also 55 EUR. Bei drei Kindern an unserer Schule ist die Nachweispflicht vereinfacht, siehe Anmeldeformular.

Von der Zahlung der Leihgebühr **befreit** sind Leistungsberechtigte nach dem

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Heim- und Pflegekinder
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
- Asylbewerberleistungsgesetz
- §6a Bundeskindergeldgesetz – Kinderzuschlag (nicht normales Kindergeld)
- Wohngeldgesetz – nur, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuches vermieden wird

Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen Sie Ihre Berechtigung durch eine entsprechende Bescheinigung (Leistungsbescheid o.ä.) bis **Freitag, den 09.06.2017** nachweisen.

Der Nachweis muss aktuell sein (Stichtag 01.05.2017) und kann ebenfalls im Sekretariat abgegeben werden.

Das Kopiergeld muss in jedem Fall voll gezahlt werden.

Somit ergeben sich folgende Gesamtbeträge

- Teilnahme an der Schulbuchausleihe, volle Leihgebühr: **79 €**
- Teilnahme an der Schulbuchausleihe, Ermäßigung (kinderreiche Familien): **65 €**
- keine Teilnahme an der Schulbuchausleihe: **10 €**
- Befreiung von der Zahlung der Leihgebühr: **10 €**

Bitte halten Sie die Zahlungsfrist bzw. Nachweisfrist bis **Freitag, den 09.06.2017** im Sinne Ihres Kindes ein.

Mit freundlichen Grüßen

C. Wohlgehagen, OStR